

■ **Volkszählungsurteil**

- Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1983)
- Schutz des „Grundrechts“ auf informationelle Selbstbestimmung als fachspezifische Ausprägung des „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ gem. Art. 2 GG

■ **Datenschutzgesetze**

- Datenschutzgesetze (BDSG, LDSG) sichern das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. sie sichern ein Grundrecht
- Nicht die Daten, sondern die betroffene Person steht im Vordergrund!

Datenschutz (Info-Veranstaltung f. Administratoren)
Was heißt denn hier Datenschutz?



- Gefährdungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch automatisierte Datenverarbeitung
 - Verfügbarkeit
 - Kombinationsmöglichkeit
 - Kontextverlust
- Datenschutz soll verhindern,
 - dass der Betroffene kein (Mit-)Entscheidungsrecht hat. D. h. das er nicht weiß, was an welcher Stelle über ihn gespeichert ist und wie es genutzt und verknüpft wird

Datenschutz (Info-Veranstaltung f. Administratoren)
Was heißt denn hier Datenschutz?



- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gilt für:
 - Öffentliche Stellen des Bundes
 - Nicht-öffentliche Stellen
- Landesdatenschutzgesetz NRW (DSG NRW) gilt für:
 - Öffentliche Einrichtungen des Landes NRW (z. B. Behörden, Einrichtungen, Gemeinden usw.)
- Vorrangnormen zum Datenschutz:
 - Telekommunikation: §§ 88 ff. TKG
 - Telemediengesetz
 - Arbeitsrecht: §§ 99, 102 BetrVG u. a.
 - usw.

Datenschutz (Info-Veranstaltung f. Administratoren)
Was heißt denn hier Datenschutz?



■ Aufbau des DSG NRW

- 1. TEIL: Allgemeiner Datenschutz
 - 1. ABSCHNITT: Allgemeine Bestimmungen
u.a. Zulässigkeit der Datenverarbeitung (§ 4), Verfahrensverzeichnis (§ 8),
Tech. u. organ. Maßnahmen (§ 10)
 - 2. ABSCHNITT: Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
 - 3. ABSCHNITT: Rechte der betroffenen Person
- 2. TEIL: Landesbeauftragter für den Datenschutz
- 3. TEIL: Besonderer Datenschutz
 - u.a. DV für wissenschaftliche Zwecke (§ 28), Mobile person. DV-Systeme (§
29a), Optisch-elekt. Überwachung (§ 29b)
- 4. TEIL: Straf- und Bußgeldvorschriften; Übergangsvorschriften

Datenschutz (Info-Veranstaltung f. Administratoren)
Was heißt denn hier Datenschutz?



■ Grundsatz im deutschen Datenschutzrecht:

- Verbotsprinzip: Gesetzliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

§ 4 Abs. (1) DSG NRW: Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

- a) dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
- b) die betroffene Person eingewilligt hat.

Datenschutz (Info-Veranstaltung f. Administratoren)
Was heißt denn hier Datenschutz?



■ **Begriffsbestimmung**

→ Personenbezogene Daten

§ 3 Abs. (1) DSG NRW: Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffener Person).

Datenschutz (Info-Veranstaltung f. Administratoren)
Was heißt denn hier Datenschutz?



■ **Begriffsbestimmung**

→ Datenverarbeitung

§ 3 Abs. (2) DSG NRW: Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten.

Datenschutz (Info-Veranstaltung f. Administratoren)
Was heißt denn hier Datenschutz?



- Der behördliche Datenschutzbeauftragte (§ 32a DSG NRW)
 - unterstützt bei der Sicherstellung des Datenschutzes
 - berät bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten
 - überwacht bei der Einführung neuer Verfahren oder der Änderung bestehender Verfahren die Einhaltung einschlägiger Vorschriften
 - führt die Vorabkontrolle durch
 - führt das Verzeichnis

Datenschutz (Info-Veranstaltung f. Administratoren)
Zusammenfassung



- Rechtliche Grundlage/Einwilligungserklärung
- Zweckbestimmung/Zweckbindung
- Transparenz
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Dokumentation
- Verzeichnis

Datenschutz (Info-Veranstaltung f. Administratoren)
RWTH Aachen als Provider?



Feststellung der Abt. 9.1 – Juristische Dienste (Juni 2011)

- „Die RWTH ist Internet-Provider mit mehr oder weniger sich daraus ergebenden Pflichten!“
- „D. h. sie hat nicht nur das DSGVO NRW sondern auch diverse weitere Vorschriften, insbesondere solche des TKG zu beachten.“

Datenschutz (Info-Veranstaltung f. Administratoren)
Überwachung von E-Mails und Internetnutzung



- Keine eindeutige Rechtslage
- Beschäftigte sind darüber zu informieren, für welche Zwecke sie den E-Mail-Account/den Internetzugang am Arbeitsplatz nutzen dürfen (privat/geschäftlich)
- Wenn private Nutzung zulässig, hat der AG die Möglichkeit, dies von einer Einwilligung des/der Beschäftigten in die angemessene Kontrolle der Netzwerkaktivitäten abhängig zu machen.
- Wenn private Nutzung nicht zulässig, sollte der AG dies auch kontrollieren, geschieht dies nicht, kann dies im Streitfall als „tolerieren“ ausgelegt werden.
- Der Beschäftigte ist über die Art und Weise der Kontrollen zu informieren. Entsprechende Dienstvereinbarungen sind zu treffen.
- Protokollierungsdaten dürfen nicht zur Verhaltens- und Leistungskontrolle verwendet werden.

Datenschutz (Info-Veranstaltung f. Administratoren)
 Protokollierung aus Sicht des Datenschutzes

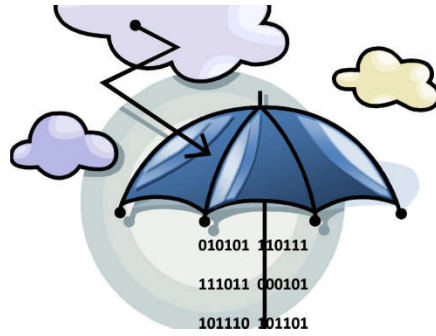


- Protokolle dienen der Revisionsfähigkeit zur Gewährleistung der Rechte der Betroffenen
- Administrationsprotokolle dienen der Systemüberwachung
- Benutzerprotokolle dienen der Verfahrensüberwachung
- Der **Verwendungszweck** der Protokolldaten muss angegeben werden.
- **Umfang** der Protokolldaten muss festgelegt und den Beschäftigten bekannt gegeben werden.
- Der **Zugriff** auf die Protokolldaten muss auf die Personen beschränkt werden, die den Verwendungszweck erreichen sollen.
- Die **Speicherdauer** der Protokolldaten muss angegeben werden, und darf nur so kurz sein, wie dies zur Erreichung des beschriebenen Zwecks erforderlich ist.
- Das **Vorgehen** im Falle des Verdachts des Missbrauchs oder einer strafbaren Handlung muss beschrieben werden.

Datenschutz (Info-Veranstaltung f. Administratoren)
 Weitere Punkte/Fragen



- Dropbox (u. ä. Dienste): Sicherheitsthema für die Hochschule, DSB: sofern personenbezogenen Daten betroffen sind, ist die Nutzung auf keinen Fall zulässig (Datenübermittlung an Dritte, Auftragsdatenverarbeitung usw.)
- Externe E-Mail-Anbieter: siehe Dropbox
- Vermutete rechtswidrige Nutzung von internetfähigen Arbeitsplatzrechnern: Es müssen Anhaltspunkte vorliegen, dann Protokollierung Einzelfallbezogen und in Echtzeit
- Sicherung von privaten Dateien
- Bewerbungsunterlagen (auch in digitaler Form) sind nach Wegfall des Zwecks zu vernichten (auch im Backup!)
- Die Datenschutzerklärungen gelten auch für Studien- und Diplomarbeiten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Kontakt: dsb@rwth-aachen.de
Tel. 0241 / 80 93 66 5
Mobil 0171 / 86 31 44 8